

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2
für die arbeitsmedizinische Betreuung

Zwischen

Frau/Herrn

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend „Betriebsarzt“ genannt

und

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - wird folgender

VERTRAG

über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) geschlossen:

**§ 1
Tätigkeit**

Der Betriebsarzt übernimmt ab dem die Aufgaben eines Betriebsarztes, die sich aus § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ergeben. Die Vereinbarung nach Anlage dieses Vertrages ist bei der Erbringung der Leistungen zu berücksichtigen.

Der Zuständigkeitsbereich des Betriebsarztes bezieht sich auf folgende Betriebsstätten des Auftraggebers:

1.
2.
3.

Vertragspartner und damit Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem ASiG ist für den Betriebsarzt der Auftraggeber.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Betriebsarztes richten sich nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

Danach hat der Betriebsarzt u. a. die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

- 1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei*
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,*
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,*
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,*
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,*
 - e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,*
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,*
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,*
- 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,*
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit*
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,*
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,*
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,*
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.*

Die Aufgaben des Betriebsarztes werden in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) konkretisiert. Die Gesamtbetreuung besteht nach DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Anhang 3 und Anhang 4, aus der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung.

Der Betriebsarzt berät den Auftraggeber bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Der Auftraggeber hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren. Für die schriftliche Vereinbarung ist die Anlage dieses Vertrages vorgesehen.

Der Betriebsarzt untersteht unmittelbar dem Auftraggeber. Vorgehensweisen und Schwerpunkte für den Betriebsarzt können vom Auftraggeber vorgegeben werden.

Der Betriebsarzt nimmt seine Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Er ist bei der Anwendung seiner arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei.

Der Betriebsarzt ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig alle (Vorschlag: 12) Monate schriftlich zu berichten. Die erste Berichterstattung erfolgt zum

§ 3 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Betriebsarzt ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz sind von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.

Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen so aufzubewahren, dass das Betriebsgeheimnis gewahrt ist.

Veröffentlichungen, Vorträge und Ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit dadurch dessen Interessen berührt werden.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber erteilt dem Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte. Der Auftraggeber ermöglicht dem Betriebsarzt nach vorheriger Terminabsprache die Unfalluntersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Der Betriebsarzt schließt für seine Tätigkeit im Unternehmen des Auftraggebers eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten ab.

Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich für beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Verhinderung des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt übt die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich aus. Vertretungen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Falle einer längeren Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.Ä.) bemüht sich der Betriebsarzt gemeinsam mit dem Auftraggeber um eine geeignete Vertretung. Der Betriebsarzt hat dem Auftraggeber eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt der Betriebsarzt.

§ 7 Qualifikation

Der Betriebsarzt bestätigt, dass er die Voraussetzungen gemäß § 4 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) bzw. § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) erfüllt.

Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um die Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden erfüllen zu können.

§ 8 Einsatzzeit

Die Ermittlung der Einsatzzeit erfolgt auf Basis der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Die Einsatzzeit für den Betriebsarzt setzt sich zusammen aus den Zeiten, die sich für die Grundbetreuung und für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung ergeben.

Der Umfang der Leistungen und die Ermittlung der Einsatzzeit nach Anlage dieses Vertrages ist regelmäßig alle ... (Vorschlag: 12) Monate zum ... zu überprüfen und zu aktualisieren.

Wegezeiten sind nicht in den Einsatzzeiten enthalten. Innerbetrieblich erforderliche Wegezeiten, die sich aus der Struktur des Betriebes ergeben, sind ggf. gesondert zu berücksichtigen.

**§ 9
Honorar**

Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, das sich aus den erbrachten Einsatzzeiten der Grundbetreuung und der vereinbarten betriebspezifischen Betreuung ergibt.
Der Stundensatz je Einsatzstunde des Betriebsarztes beträgt €.

Eine Vergütung für Nebenkosten sowie innerbetrieblicher Wegezeiten, die aufgrund der Betriebsstruktur erforderlich sind, ist ggf. gesondert zu vereinbaren.

Sollte über die vereinbarten Leistungen oder Einsatzzeiten hinaus ein weiterer Betreuungsaufwand erforderlich werden, wird dieser nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und nach dessen Zustimmung durchgeführt. Die Kosten für diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

Einsatzzeit für die Grundbetreuung durch den Betriebsarzt (Std./Jahr lt. Anlage)	€
Einsatzzeit für die betriebspezifische Betreuung durch den Betriebsarzt (Std./Jahr lt. Anlage)	€
Nebenkosten	€
Innerbetriebliche Wegezeiten, km-Geld	€
Gesamtsumme netto:	€
zzgl. ges. MwSt., derzeit ... %	€
Gesamtsumme brutto	€

Das Honorar ist gegen Rechnung nach erbrachter Leistung oder am Ende des Vertragsjahres fällig. Der Betriebsarzt ist für die Erbringung der Versteuerung und seiner Pflichtbeiträge selbst verantwortlich. Die Überweisung der Beträge ist auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Bank BLZ Konto - Nr.

**§ 10
Vertragsbeginn, Kündigung**

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

§ 11
Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages sind zwischen den Parteien nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 12
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist

....., den, den

Unterschrift Betriebsarzt

Unterschrift Auftraggeber

Anlage: „Vereinbarung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“ vom